

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr bzw. Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009)

Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (national):

Der gewerbliche Güterkraftverkehr ist grundsätzlich erlaubnispflichtig (§ 3 Absatz 1 Güterkraftverkehrsgesetz).

Güterkraftverkehr ist die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, die einschließlich Anhänger ein höheres zulässiges Gesamtgewicht als 3,5 Tonnen haben.

Bestimmte Beförderungsarten sind von der Erlaubnispflicht ausgenommen, wie z.B. der Werkverkehr. Werkverkehr ist Güterkraftverkehr für eigene Zwecke. Unter bestimmten Voraussetzungen ist dieser erlaubnisfrei. Allerdings besteht hier eine Meldepflicht.

Die Erlaubnis nach § 3 Güterkraftverkehrsgesetz gilt für den Güterkraftverkehr innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009) / Änderung vom 15.07.2020 Verordnung (EG) Nr. 2020/1055 – ab 2,5 Tonnen zul. Gesamtgewicht

Für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ist eine so genannte Gemeinschaftslizenz für den Verkehr innerhalb der EWG-Staaten **ab 2,5 Tonnen** zulässigem Gesamtgewicht erforderlich. Der Landkreis Rastatt ist hier zuständig für Unternehmen, die ihre Hauptniederlassung im Landkreis Rastatt errichtet haben. Die Gemeinschaftslizenz beinhaltet auch das Recht nationalen gewerblichen Güterkraftverkehr zu betreiben.

Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreis Rastatt.

Ansprechperson:

Mario Scholz, Untere Wiesen 6 in 76437 Rastatt

Mail: m.scholz2@landkreis-rastatt.de, Tel.: 07222 381-3246

Voraussetzungen für eine nationale Erlaubnis oder Gemeinschaftslizenz

Die Erlaubnis oder Lizenz wird einem Unternehmer, dessen Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, erteilt, wenn

- der Unternehmer und ggfs. der Verkehrsleiter zuverlässig sind,
- die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens gewährleistet ist und
- der Unternehmer oder der Verkehrsleiter fachlich geeignet ist.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Zum Nachweis der persönlichen Eignung:

- Führungszeugnis (max. 3 Monate alt)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (max. 3 Monate alt)
- aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister (www.kba.de)

Zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit:

- Eigenkapitalbescheinigung/Zusatzbescheinigung nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 (9.000 € für das erste Fahrzeug und zusätzlich 5.000 € pro weiterem Fahrzeug über 3,5 t bzw. zusätzlich bei Fahrzeugen ab 2,5 t pro weiterem Fahrzeug 900 €)

Für Unternehmen, die **nur Fahrzeuge von 2,5 t bis 3,5 t** einsetzen sind für das erste Fahrzeug 1.800 € und jedes weitere Fahrzeug zusätzlich 900 € erforderlich.

- Fahrzeugliste (evtl. Mietvertrag)
- eine Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen als Träger der Sozialversicherung (nur für Arbeitnehmer)
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gemeinde (Bereich Steuern)
- eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Berufsgenossenschaft

Zum Nachweis der fachlichen Eignung:

- Bescheinigung über die bestandene Sach- und Fachkundeprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Abschlussprüfung (entsprechend dem Muster des Anhangs III der Verordnung (EG 1071/2009) oder
- für Unternehmen die nur Fahrzeuge ab 2,5 bis 3,5 t einsetzen, kann alternativ ein Nachweis erbracht werden, dass in einem Zeitraum von 10 Jahren (vor dem 20.08.2020) ohne Unterbrechung ein Unternehmen derselben Art geleitet wurde.

Zusätzliche Unterlagen bei juristischen Personen:

- Handelsregisterauszug
- Gesellschafterliste
- Gesellschaftsvertrag
- Geschäftsführeranstellungsvertrag (Nachweis der Vertretungsberechtigung)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die juristische Person

Zusätzliche Unterlagen bei einer zur Führung der Geschäfte bestellten Person/**Verkehrsleiter:**

- Führungszeugnis
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Bescheinigung über die bestandene Sach- und Fachkundeprüfung oder einer gleichwertigen anerkannten Abschlussprüfung (Anhang III VO EG 1071/2009)
- Arbeitsvertrag (bei internen Verkehrsleiter)
- Dienstleistungsvertrag (bei externen Verkehrsleiter), mit dem Hinweis hinsichtlich der Aufgabenzuweisung nach Artikel 4 Absatz 2 der VO (EG) Nr. 1071/2009
- aktuelle Auskunft aus dem Fahreignungsregister (www.kba.de)

HINWEIS !!!!

Das Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, jeweils zur Vorlage bei einer Behörde, sind zu beantragen bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde. Bei der Antragstellung **muss** die Postanschrift des Landratsamtes Rastatt, Untere Wiesen 6, 76437 Rastatt, sowie das Aktenzeichen 3.21 angegeben werden.